

Einkaufsbedingungen Stand 03/2016

1. Allgemeine Bestimmungen

a). Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichem Sondervermögen.

b). Für unsere Bestellungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Alle von den nachstehenden Bedingungen abweichenden Erklärungen im Angebot oder in der Bestellungenannahme (Auftragsbestätigung) des Lieferanten bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Anerkennung. Schweigen oder Annahme einer Sendung bedeuten kein Einverständnis.

c) Soweit nichts anderes vereinbart gelten bei einem Verweis auf Incoterms die Incoterms ® 2010.

2. Angebote

Die Angebote müssen unseren Anfragen entsprechen; sie sind für uns kostenlos und unverbindlich.

Der sich ergebende Schriftverkehr ist nur mit den auf der Vorderseite genannten Stellen unter Hinweis auf unsere Anfrage-/Bestelldaten zu führen.

3. Bestätigungen

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang an, ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.

4. Preise

a). Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind verbindlich. Eine Änderung der Preise bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Die Preise sind Festpreise und schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Lieferpflicht an den vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat. Die Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Fracht, Verpackung und sonstige Kosten werden von uns nur übernommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

Sollte die Verpackung im Einzelfall nicht im vereinbarten Preis enthalten sein, schuldet der Besteller gleichwohl keine Vergütung; der Lieferant kann in diesem Fall die Rücksendung der Verpackung auf seine Kosten verlangen.

b). Wir kommen mit der Bezahlung nur nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung in Verzug.

c). Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise einräumen als anderen Abnehmern, soweit im konkreten Fall die Bedingungen vergleichbar sind.

5. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt nicht für den einfachen Eigentumsvorbehalt, mit dem sich der Lieferant unter Gestaltung der Weiterverarbeitungs- und -veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung das Eigentum an dem Liefergegenstand vorbehält.

6. Beistellungen

a). Beistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

b). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Beistellung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellung zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

c). Wird die Beistellung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellung zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.

7. Fertigungsmittel

a). Beigestellte Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel (nachfolgend „Fertigungsmittel“) bleiben Eigentum des Bestellers. Fertigungsmittel, die der Lieferant zur Erfüllung des Liefervertrags auf Kosten des Bestellers beschafft oder herstellt, werden Eigentum des Bestellers. Die Fertigungsmittel sind deutlich mit dem Hinweis „Eigentum der Möller Medical GmbH“ zu kennzeichnen. Schutzrechte an den Fertigungsmitteln stehen dem Besteller zu. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel ausschließlich zur Erfüllung des Liefervertrages zu verwenden und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, insbesondere auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

b). Fertigungsmittel sind dem Besteller auf Anfrage ohne Angabe von Gründen jederzeit unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen ausstehender Bezahlung beschaffter oder hergestellter Fertigungsmittel bleibt unberührt.

c). Beim Lieferanten nach Auslieferung der letzten hiermit hergestellten Ware verbliebene Fertigungsmittel dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers vernichtet werden. Der Lieferant kann die Rücknahme der verbliebenen Fertigungsmittel verlangen.

8. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse, sowie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen, Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Ansprüche auf Schadensersatz können hieraus nicht hergeleitet werden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtung nach den Umständen von Treu und Glauben anzupassen.

9. Liefertermine

a). Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und damit genau einzuhalten.

b). Die bestellte Ware muß am Termin an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Im Falle des Lieferverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen. Insbesondere kommt der Lieferant bei schuldhafter Nichteinhal-

Einkaufsbedingungen Stand 03/2016

tung des vereinbarten Liefertermins automatisch in Verzug. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Nettobestellwertes pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5% des Nettobestellwertes und darüber hinaus Schadensersatz zu verlangen.

c). Unbeschadet des Verzuges bleibt unser Anspruch auf Lieferung bestehen, ohne daß es einer besonderen Erklärung bedarf. Sollten sich aufgrund des Verzuges quantitative Änderungen ergeben, so hat der Lieferant diese zu erfüllen. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

d). Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wegen derer die vereinbarten Liefertermine und -fristen nicht eingehalten werden können.

10. Gefahrtragung

Die Vergütungsgefahr geht in jedem Falle erst bei Abnahme der Lieferung auf uns über.

11. Rechnungserteilung

a). Rechnungen sind sofort nach Lieferung in 2-facher Ausfertigung prüfbar bei uns einzureichen. Rechnungsduplikate sind besonders zu kennzeichnen.

b). Über Monatslieferungen ist die Rechnung spätestens bis zum 3. des folgenden Monats zu erteilen. Rechnungen, die bis zum 3. Tage nach dem Ablauf des Liefermonats nicht eingegangen sind, werden erst am Ende des dem Rechnungseingang folgenden Monats zu unveränderten Bedingungen und ohne Zinsvergütung beglichen.

c). Für die Verrechnung sind die von uns ermittelten Mengen, Maße und Stückzahlen maßgebend. Bei Gewichtsunterschieden erkennen wir nur die von uns ermittelten Gewichte an. Der Lieferant kann aber jederzeit einen Nachweis über die von ihm ermittelten Mengen, Maße und Stückzahlen führen.

12. Zahlungsweise

a). Wir zahlen nach unserer Wahl, nachdem die Rechnung und die Ware vollständig und mangelfrei bei uns eingegangen sind, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder 30 Tagen netto, sofern mit dem Lieferanten keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

b). Die Zahlung gilt als fristgemäß geleistet, wenn wir nachweislich innerhalb der vorgenannten Frist den Zahlungsauftrag erteilt oder den Scheck an den Lieferanten abgesandt haben.

c). Wenn die Rechnungen nicht eine genaue Inhaltsangabe nach Stückzahl, Maßen, Gewichten usw. und die Nummer der Bestellung enthalten, beginnt die 14-tägige Frist für Skontoabzug erst mit dem Tage, an dem alle von uns geforderten Angaben vorliegen. Nachnahmesendungen lösen wir nicht ein; die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

13. Sachmängel

a). Uns stehen die gesetzlichen Sachmängelansprüche uneingeschränkt zu. Wir haben das Recht, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu wählen.

b). Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, daß die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben

entspricht. Der Auftragnehmer steht insbesondere dafür ein, dass unsere Bestellung bzw. unser Auftrag fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt wird, die Ausführung den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen sowie ggf. den einschlägigen medizintechnischen sowie pharmazeutischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entspricht und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften steht.

c). Der Lieferant leistet Gewähr für die Dauer von 24 Monaten ab Lieferdatum. Für Waren, auf denen kein Herstellungsdatum vermerkt ist, leistet der Lieferant 36 Monate Gewähr ab Anlieferung der Ware. Individuell können anderslautende Gewährleistungsfristen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten vereinbart werden. Die gesetzlichen Fristen für die Geltendmachung der Einrede der Verjährung und die Verjährung beginnen erst mit Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist zu laufen.

d). Wir prüfen die Ware nur auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Der Einwand der verspäteten Untersuchung und Mängelrüge (§ 377 HGB) ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für offensichtliche Mängel.

e). Die Bezahlung der Ware bedeutet keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgerecht und fehlerfrei.

f). Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

g). Der Besteller darf nach erfolglosem Ablauf einer dem Lieferanten für die Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen, es sei denn, der Lieferant verweigert die Nacherfüllung zu Recht. Ist es aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Eintritt eines erheblichen Schadens zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur Nacherfüllung zu setzen, bedarf es keiner Fristsetzung.

h). Falls Möller Medical in der Bestellung die Ware als chargenpflichtig kennzeichnet, ist der Lieferant verpflichtet, auf den Lieferpapieren eine eindeutige Chargennummer mitzuteilen sowie hausintern die eindeutige Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Eine Nichteinhaltung gilt als Sachmangel.

14. Haftung

a). Der Lieferant haftet uns gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir erkennen einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung nicht an.

b). Als Hersteller der zu liefernden Ware im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gilt im Innenverhältnis der Lieferant. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen eines Fehlers der Ware nach dem Deutschen Produkthaftungsrecht oder Produkthaftungsrecht der EU- Mitgliedsstaaten oder eines Drittstaates gegen uns erhoben werden, wenn oder soweit die Schadensursache im Bereich der Herstellung und/oder im sonstigen Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzt wurde.

c). Wir verpflichten uns, für den Fall, daß Dritte an uns bezüglich der vom Lieferanten stammenden Ware Ansprüche richten, den Lieferanten rechtzeitig zu unterrichten und ihm die entsprechenden Unterlagen zugänglich zu machen. Der Lieferant hat dann innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen zu erklären, ob wir uns gegen die Vorwürfe verteidigen oder diese anerkennen sollen.

Einkaufsbedingungen Stand 03/2016

d). Wir empfehlen dem Lieferanten, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und während der Vertragslaufzeit einschließlich der Verjährungsfristen aufrechtzuerhalten.

e). In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer von uns berechtigterweise durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten auf Anfrage soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

15. Schutzrechte / Rechtsmängel

a). Der Lieferant garantiert, dass die Ware frei von Rechtsmängeln, insbesondere Rechten Dritter ist. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 15 Jahre.

b). Werden wir wegen des Gebrauchs oder des Besitzes der gelieferten Waren wegen Verletzung eines Warenzeichens, eines Urheberrechts oder anderer gewerblicher Schutzrechte von Dritten in Anspruch genommen, so stellt uns der Lieferant von diesen Ansprüchen frei. Der Lieferant informiert uns unverzüglich, wenn eine Schutzrechtsverletzung – gleich welcher Art – möglich erscheint.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte berechtigterweise erwachsen.

c). Falls Dritte aus Schutzrechten berechnete Ansprüche geltend machen sollten, wird der Lieferant entweder eine Lizenz erwirken, das betreffende Produkt kostenfrei entsprechend ändern, es durch ein schutzrechtsfreies ersetzen oder falls diese Maßnahme wirtschaftlich unsinnig ist, es gegen Erstattung der Kosten zurücknehmen.

d). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

16. Gesetzmäßigkeit des unternehmerischen Handelns / Schadenspauschalierung

a). Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze und Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union einzuhalten und sein Verhalten nach den Rechtmäßigkeitsmaßstäben dieser Rechtsordnungen auszurichten.

b). Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant die Gesetze und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zum Schutz des lautereren Wettbewerbs und die Kartellgesetze zu achten.

c). Für den Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Vorschriften des Wettbewerbsrechts oder des Kartellrechts verpflichtet sich der Lieferant, einen pauschalen Schadensersatz an Möller Medical zu bezahlen.

aa). Bei schweren Verstößen, wie Preisabsprachen, Quotenabsprachen bzw. Markt- und Kundenaufteilungen, verpflichtet sich der Lieferant, an Möller Medical einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10 % des Gesamtjahresnettoumsatzes (Berechnungsgrundlage ist dabei immer der Vorjahresumsatz bzw. bei Fehlen eines solchen der aktuelle Jahresumsatz des von diesem Rechtsverstoß betroffenen Lieferumfangs) für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu zahlen.

bb). Bei sonstigen Verstößen verpflichtet sich der Lieferant, an Möller Medical einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 3% des Gesamtjahresnettoumsatzes (Berechnungsgrundlage ist dabei immer der Vorjahresumsatz bzw. bei Fehlen eines solchen der aktuelle Jahresumsatz des von diesem Rechtsverstoß betroffenen Lieferumfangs) für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu zahlen.

d). Weitergehende gesetzliche Ansprüche von uns, Schadensersatzansprüche von uns gegen den Lieferanten aus dem Verstoß und die Geltendmachung weitergehender Schäden bleiben hiervon unberührt und können unabhängig von der Schadenspauschale geltend gemacht werden. Bei deren Geltendmachung wird die gegebenenfalls verwirkte Schadenspauschale auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

e). Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung des Lieferanten bzw. in dem Fall, dass eine Verurteilung nur aufgrund einer Kronzeugenregelung nicht erfolgt, wird vermutet, dass der Lieferant den Verstoß zu vertreten hat.

17. Geheimhaltung

a). Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis und streng vertraulich zu behandeln. Dritte, die zur Durchführung des Liefervertrages bestimmungsgemäß Kenntnis von oder Zugriff auf Geschäftsgeheimnisse erlangen (z. B. Arbeitnehmer, Unterauftragnehmer), wird der Lieferant einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterwerfen.

b). Fertigungsmittel, Zeichnungen, Skizzen, Konstruktionsdaten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht unbefugten Dritten überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, Unterlieferanten nur bei Übernahme einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.

c). Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei mit ihrer Geschäftsbeziehung werben.

18. Schlussbestimmungen

a). Für alle aus dem Liefervertrag entstehenden Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Gesetz über internationale Kaufverträge vom 11.04.1980 (CISG) findet keine Anwendung.

b). Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

c). Erfüllungsort ist Fulda.

d). Gerichtsstand ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr das für den Geschäftssitz des Käufers zuständige Gericht. Daneben sind wir berechtigt, den allg. Gerichtsstand des Lieferanten zu wählen.